

Stande waren, das von den besseren Klöstern gestiftete Gute zu paralysiren. Wir glauben es nicht, und finden den Beweis hiefür darin, daß man ganz andere Mittel anwenden mußte, um dem modernen Unglauben und damit dem modernen Socialismus die Wege zu bereiten.

Was wird erfordert zur gittigen Errichtung einer kirchlichen Bruderschaft,

**im Besonderen der Rosenkranzbruderschaft? Auch Einiges
über Aufnahmsheine oder Bruderschaftszettel.**

Unter einer kirchlichen Bruderschaft versteht man einen Verein von Gläubigen, die sich mit Genehmigung der kirchlichen Autorität unter irgend einem Titel zum Zwecke gewisser Uebungen der Andacht oder Tugend, namentlich der christlichen Wohlthätigkeit verbunden haben. Soll also eine eigentliche, stabile Bruderschaft in einer Kirche rechtmäßig bestehen, so ist ihre Errichtung durch die competente geistliche Obrigkeit *conditio sine qua non*. Unter dieser ist aber vor allen der Diöcesanbischof zu verstehen; denn obschon der hl. Stuhl das Privilegium, die zu ihnen gehörenden Bruderschaften zu errichten, eigentlich den Generalobern der betreffenden Orden (z. B. denen der Carmeliten bezüglich der gleichnamigen Scapulierbruderschaft, denen der Trinitarier für die hl. Dreifaltigkeitsbruderschaft oder das weiße Scapulier, dem General der Dominikaner für die Rosenkranzbruderschaft, u. a.) verliehen hat, so ist gleichwohl zur Giltigkeit auch von diesen die ausdrückliche schriftliche Zustimmung des Diöcesanbischofs erforderlich. Schon P. Clemens VIII. hatte in einer eigenen, vielgenannten Constitution „*Quaecumque*“ vom 7. Dez. 1604 die Normen festgesetzt, die *sub poena nullitatis etc.* sowohl bei Errichtung als bei Einverleibung von kirchl. Bruderschaften befolgt werden sollten; da dieß jedoch nicht allenthalben geschah, so hat P. Pius IX. durch einen allgemeinen Erlass ddo. 8. Jänner 1861 zwar alle bis dahin fehlerhaften Errichtungen und Aggregationen sanirt, für die Zukunft aber ausdrücklich befohlen, daß erwähnte Constitution von Clemens VIII. saltem in *substantialibus* genau zu befolgen sei, und zwar ebenfalls unter Strafe nicht bloß der Ungiltigkeit, sondern auch der immervährenden, nur vom Papste selbst aufzuhebenden Inhabilität der dagegen handelnden Vorstände *rc.* (Uns will scheinen, es sei das fürwahr keine geringe Strafe und Verlegenheit, wenn z. B. ein Seelsorger in Folge Nichtbeobachtung eines von jenen substantiellen Punkten, insoweit sie von ihm abhängt, sich auch nur in

Bezug auf betreffende Bruderschaft allein, von deren Leitung für immer ausgeschlossen, und dazu inhabil anzusehen genöthigt wäre. Anmerk. d. Red.)

Gedachte Hauptpunkte der alten Constitution Quaecumque, und des Erlasses Urb. et Orb. vom 8. Jänner 1861 sind, nach dem Compend. Juris Ecclesiastici von Bischof Dr. Michner, welches sie am kürzesten zusammenfaßt, folgende: 1. Ut unica tantum confraternitas ejusdem nominis et instituti in eadem ecclesia et urbe vel vico possit institui et aggregari, neque etiam in loco vicino, nisi ultra horam a proxima ecclesia ejusdem confraternitatis distet. Also a) in einer und der nämlichen Kirche, an einem und demselben Orte darf nur Eine Bruderschaft des gleichen Namens und Zweckes errichtet und aggregirt werden. (Diese Cautel dürfte übrigens bei uns in Deutschland, wo die Bruderschaften fast insgesammt nur reine Betverbindungen ohne alle Außendinge, und daher auch ohne Rivalitätsanlässe unter einander, sind, weniger Anwendung haben. Anm. d. Red.) b) Es ist ferner, in der Formula servanda c., welche das erwähnte Decret vom 8. Jänner 1861 vorzeichnet, (wohl aus dem gleichen Grunde) bedungen, auch auf die Distanz einer guten Stunde = 3 ital. Meilen nicht zwei gleichnamige Bruderschaften zu errichten. Von dieser Beschränkung hat jedoch eine ziemliche Anzahl kirchlicher Vereine für sich eine Ausnahme erlangt, unter andern, nebst den marianischen Congregationen, die Bruderschaft vom hl. Altarssakramente, die von der christlichen Lehre; dann die vom hl. Herzen Jesu (auch in den Kirchen und Kapellen der Klosterfrauen; 7. Juli 1883), wie die vom unbefleckten Herzen Mariä, welche letzte, gemäß Breve v. P. Pius IX. ddo. 6. Nov. 1861 in Kirchen und Kapellen von Klosterfrauen und öffentlichen Erziehungsanstalten absque ullo distantiae respectu, in den andern Kirchen aber bei einer Entfernung von über 20 Minuten (tertia saltem partis leucae spatio) errichtet werden darf, und in einer ähnlichen Distanz auch die Rosenkranzbruderschaft. Machen bei anderen Bruderschaften die Umstände irgendwo eine ähnliche „dispensatio a debitae distantiae defectu“ wünschenswerth, so muß dieselbe vom hl. Stuhle vor der giltigen Errichtung erlangt werden. 2. Ut id fiat de consensu Ordinarii et cum litteris testimonialibus ejusdem, et post examinata ab eo, revisa et approbata statuta. (Man sieht von selbst, daß der erste Theil dieses Punktes sich auf die „Errichtung“ solcher Bruderschaften bezieht, bei denen dieselbe jure ordinario Ordensobern zusteht.) 3. Ut in instituendis et aggregandis confraternitatibus litterae patentes servent formam a S. Sede praescriptam (saltem quoad substantialia). 4. Ut confraternitates eleemosynas et alia charitatis subsidia excipiant et erogent juxta formam

ab Ordinario praescribendam. (Durch diese Bestimmung will die päpstl. Constitution muthmaßlich verhüten, daß Opferrbüchsen oder Tische zum Einsammeln allfälliger Opfergaben öffentlich ausgestellt werden, und deren Verwendung Mißstände im Gefolge habe.) 5. Ut gratiae et indulgentiae confraternitati concessae praevia cognitione Ordinarii dumtaxat promulgentur. (In der Formula servanda etc. steht hiebei als Anmerkung die Erklärung, daß, wenn das Ablässeverzeichnis einmal von der kirchlichen Behörde jenes Ortes, wo die leitende Stelle des zur Errichtung oder Einverleibung berechtigten Institutes ihren Sitz hat, recognoscirt worden ist, es keiner neuen Anerkennung von Seite des Diöcesanbischofes mehr bedarf, da es nothwendig überall dasselbe sein muß; es sei denn, daß neue, am erstern Orte noch nicht recognoscirte Verleihungen erfolgt wären.) 6. Ut confraternitati institutae vel aggregatae expresse et in specie communicentur privilegia et indulgentiae Ordini instituenti et Archiconfraternitati aggreganti nominatim concessa, non vero ea, quibus per privilegium communicationis gaudet. (In der Regel wird nämlich jede Localbruderschaft erst von irgend einer Erzbruderschaft oder einem hiezu bevollmächtigten Orden einverleibt, um hiedurch zu Ablässen und zu Privilegien derselben zu gelangen. Wir sagen: in der Regel, denn es hat von jeher auch andere Wege gegeben, um für Ortsbruderschaften direct vom hl. Stuhl einige Ablässe zu erlangen. Ueberdieß genießt die Christenlehrbruderschaft und die vom allerh. Sakramente in diesem Punkte noch ganz besondere Begünstigungen. Siehe hierüber das Werk: Die „Ablässe“, von P. J. Schneider, S. J. Paderborn, Schöningh, VII. Aufl., 1881, welche sich namentlich auch für Bruderschafts-Angelegenheiten in vorzüglichem Grade empfiehlt. Anm. d. Red.)

Diese allgemeinen, aber nicht allgemein gekannten Bestimmungen der Kirche vorausgeschickt, gehen wir jetzt zur eigentlichen Beantwortung unserer Frage über. Bei einer bedeutenden Anzahl von Bruderschaften steht nämlich nicht bloß die „Erlaubniß“ zu ihrer Einsetzung, sondern die kirchliche Errichtung (*canonica erectio vel institutio*) selbst direct und ausschließlich dem Diöcesanbischof zu; jedoch auch in diesen Fällen ist aus dem Gesagten leicht zu entnehmen, welcher Modus einzuschlagen ist, um eine solche, dem Bischof zuständige Bruderschaft-Errichtung ins Werk zu setzen. Wir wollen dieß nun in einem concreten Beispiele zeigen. In Oberösterreich besteht unter andern die weitverbreitete „Erzbruderschaft von der ewigen Anbetung unter dem Schutze des hl. Benedikt, zum Troste der armen Seelen“, bekanntlich im Stifte Lambach; als solche kann selbe, zufolge apost. Breve von P. Pius IX. ddo. 4. Sept. 1877, „sich auch andere Sodalitäten ejusdem invocationis atque instituti (d. i. Zweckes) überall im Kaiserstaat Oesterreich-

Ungarn, jedoch unter Beobachtung der Constitution „Quaecunque“ und der übrigen apostol. Bestimmungen einverleiben, und ihnen alle communicabeln Abl. mittheilen, die sie selbst vom hl. Stuhl unmittelbar, als auch durch ihre Einverleibung in die Erzbruderschaft von den armen Seelen bei St. Maria in Monterone zu Rom, und in jene von der ewigen Anbetung bei den Benediktinern zu Arras in Frankreich, erlangt hat.“ Wollte nun also ein Seelsorger von Oesterreich Ungarn in seiner Kirche eine Filiale dieser Erzbr. von Lambach einführen, so hätte er vor Allem dafür zu sorgen, daß selbe von seinem Bischof canonisch errichtet, oder, wie man auch sagt, eingesetzt werde. („Erzbruderschaften“ dürfen nämlich nicht einfach, mit Zustimmung des Bischofs, Bruderschaften „errichten“, wie manche „Orden“ dieß Privilegium haben; sondern nur solche Bruderschaften, die vom Diöcesanbischof schon canonisch errichtet sind, unter den gehörigen Voraussetzungen mit sich einverleiben [aggregiren], und erst so zu ihren Filialen machen.) Der erste Schritt nun, den fraglicher Seelsorger zur Erlangung der canonischen Errichtung zu machen hätte, wäre wohl die Entwerfung zweckmäßiger Statuten. Denn, fände er auch die allgemeinen Statuten der Erzbruderschaft von Lambach, ihre frommen Uebungen, Gottesdienste zc. für die Verhältnisse seiner Seelsorgsgemeinde und Kirche gleichfalls ganz wohl passend, so gibt es doch immerhin einzelne Punkte, die doch wieder im Besondern bestimmt werden müssen. Zudem schöpft die Lambacher Erzbruderschaft ihre kirchlichen Gnaden und Ablässe aus so mannigfachen Quellen, und die sog. „ewige“ Anbetung allein schon dürfte für einen bestimmten Ort gar Manches näher zu ordnen und festzusetzen geben. Da eine gut organisirte, und dadurch lebenskräftige, Bestand versprechende Bruderschaft unstreitig von nicht geringem Belange und Segen für eine Seelsorgsgemeinde ist, so lohnt es sich gewiß reichlich der Mühe, die Statuten so zu entwerfen, wie sie der Seelsorger vor dem Herrn am zweckdienlichsten erkannt hat, und wie ihm die Beobachtungen und Erfahrungen rathen, welche er sich von solchen Orten, wo diese Bruderschaft bereits wahrhaft blüht und Segen bringt, zu holen bestrebt war. Er weiß überdies, daß eine „Abänderung“ der Statuten, sobald sie oberhirtlich einmal genehmigt sind, nicht mehr ihm, sondern eben dem Bischof zusteht. Keinesfalls vergesse er, als eines der Statuten anzusetzen: „Director der Bruderschaft ist der jeweilige Ortsseelsorger oder Provisor; er nimmt die Aufnahmen neuer Mitglieder vor; kann sich hiezu jedoch für Verhinderungsfälle einen andern Priester substituiren“. (Dieses Ersuchen, in Verhinderungsfällen sich vertreten lassen zu dürfen, rathen wir, dann auch in der Eingabe um die Aggregation auszudrücken. Den Grund hievon näher anzugeben,

würde uns zu weit führen. Zugleich bringen wir an dieser Stelle folgende wenig bekannte, jedoch vollkommen authentische Entscheidung der heil. Abl. Congreg. v. 25. Sept. 1845 zur Kenntniß: „*Inscriptio materialis a quocumque fieri potest, dummodo ab habente facultatem tantum Christifidelis sit rite receptus.*“ Die Anfrage eines Generalvicars hatte gelautet: *Utrum rector confraternit. ipse nomina recipiendorum vel receptorum in album confraternit. debeat inscribere?* (Ann. d. Red.) Neben dem hat der gedachte Seelsorger noch auf Folgendes zu sehen: ob nämlich auf die Distanz einer starken Stunde wohl nicht schon eine andere gleichnamige Bruderschaft von der zu Lambach aggregirt ist? Denn, falls dies wäre, müßte er, um nicht alle nachfolgenden Schritte unnütz zu machen, zuerst die dispensatio apostolica a debitae distantiae defectu zu erlangen suchen. Beantwortet das betreffende einfache Bittgesuch an den heil. Vater der (darum zu bittende) Bischof, so wird die Dispens in der Regel unschwer ertheilt, und das bezügliche Document wäre sodann, zur Verhütung künftiger Bedenken, unter den Errichtungs- und Aggregations-Akten aufzubewahren, besonders wenn nicht das Instrument der kanonischen Errichtung — welcher die Gewährung besagter Dispens vorausgehen muß — derselben ausdrücklich erwähnt. Den Statutenentwurf sendet nun der betreffende Seelsorger an seinen hochwürdigsten Ordinarius zur Genehmigung, zugleich mit der Bitte um die canonische Errichtung der Bruderschaft und um die litterae testimoniales behufs der Aggregation. Scheinen dem Bischof nicht erhebliche Gründe dagegen zu sprechen, z. B. die ohnehin vielleicht zu große Zahl der in gedachter Seelsorgestation bereits bestehenden Vereine, so wird Er nicht Anstand nehmen, den — einfach oder mit Abänderungen — bestätigten Statuten das Document der canonischen Errichtung der Bruderschaft folgen zu lassen, nebst den, wie gesagt, miterbetenen testimonialibus literis zum Behufe der Einverleibung in Lambach und Erlangung der Ablässe als deren Filiale. Dieses empfehlende Zeugniß, nebst dem Errichtungs-Instrumente (welches letztere jedoch sorgfältig zur Aufbewahrung zurückzuerbitten ist), sendet nun der Seelsorger an den Vorstand der Erzbruderschaft von Lambach ein, mit dem Ersuchen um die Aggregation. Gebräuchlich ist es, solchen Eingaben auch ein Verzeichnis etlicher Namen von Mitgliedern der neu errichteten Ortsbruderschaft beizulegen, damit diese in das Vereinsbuch der Erzbruderschaft eingeschrieben werden. (Auch die Filiale hat ihre Mitglieder fort und fort in ein eigenes Buch zu verzeichnen, und die Einschreibung nicht bloß auf dem sog. Bruderschaftszettel, der jedem Eintretenden behändigt wird, vorzunehmen. Jede Genossenschaft schreibt sich ihre Mitglieder, wenn sie auch jedem einzelnen ein Aufnahme-diplom ausstellt, ja dennoch in ein Vereins-

Album, eine Matrikel, zusammen auf, um jederzeit genau selbst zu wissen, wer ihr einrollirt ist, und wer nicht. Würden die einzelnen Aufnahmszettel das Bruderschaft-Einschreibebuch ersetzen, welchen Sinn hätte dann wohl die, in persönlichen Aufnahmefacultäten fast ausnahmslose, und auch neuestens noch, z. B. in den von Leo XIII. festgesetzten Statuten des Gebetsapostolates ausdrückliche Forderung oder Bedingung: die Namen der (obgleich schon gültig) Aufgenommenen von Zeit zu Zeit einzusenden, ut in Confraternitatis Album describantur? (Ann. d. Red.) Das vom Vorstande der Erzbruderschaft ausgestellte Aggregations-Diplom muß dann noch dem Bischofe, außer es wäre ohnehin durch ihn besorgt worden, zur Einsichtnahme vorgelegt und seine Erlaubnis zur Veröffentlichung erbeten werden. Da die neue Filiale keineswegs eine bloß locale Bruderschaft im eigentlichen Sinne ist, so darf ihr Rector, der Seelsorger, nicht bloß Solche, die in seinem Seelsorgsbezirke wohnen, in sie aufnehmen, jedoch sollen sie, wenn sie leicht können, sich zur Aufnahme persönlich stellen, nach dem Sinne der neuen apost. Verordnung; auch braucht er die Namen der nach erfolgter Aggregation Aufgenommenen nicht mehr nach Lambach einzusenden; wohl pflegt von Zeit zu Zeit, z. B. jedes Jahr ein Bericht über den Stand der Filiale an den Vorsteher der Erzbruderschaft erstattet zu werden. (Siehe: Handbuch der Erzbruderschaft: Tabernakel und Fegefeuer von P. Anselm Hohenegger p. 77.)

Bestände an einer Seelsorgsstation schon eine Bruderschaft des gleichen Namens und Zweckes, wie die hier besprochene, und wäre dieselbe bereits einer andern Erzbruderschaft einverleibt, so würde die Aggregation mit der von Lambach wohl vergebens angestrebt werden, da es eben im vorerwähnten Breve von P. Pius IX. vom 4. September 1877 ausdrücklich heißt: *servatis tamen forma Constit. Clementis VIII. caeterisque apostolicis Ordinationibus desuper editis*; in der durch diese vorgeschriebenen Formula servanda in Aggregationibus aber steht präcis die Bedingung: *dummodo alteri Archiconfraternitati aggregata non fuerit*.

Im Allgemeinen ist die schriftliche Zustimmung und Empfehlung von Seite des Ortsbischofs auch bei solchen Bruderschaften, deren eigentliche Errichtung der hl. Stuhl den Obern mancher Orden zugewiesen hat, zur Gültigkeit dieser Errichtung wesentlich gefordert. (Decr. Urb. et Orb. 8. Jan. 1861, in Formula servanda a Superior. Regular. etc., cap. 1 et 8.) Der in den päpstlichen Urkunden oft vorkommende, und auch in der bekannten Constit. *Quaecumque* von Clem. VIII. selbst gebrauchte Ausdruck: *de consensu Ordinarii*, oder *accedente consensu Ordinarii, et cum literis testimonialibus ejusdem*, ließe nun zwar allerdings den Gedanken aufkommen, als genüge es,

wenn die Zustimmung des Bischofs erst nach der Errichtung, also sobald diese durch den Ordensgeneral bereits erfolgt ist, eingeholt werde. Jedoch, schon allein die Worte im Texte obgedachter Formula: „de consensu Ordinarii, qui ejusdem Confr. institutum . . . Literis patentibus nobis nuper exhibitis commendavit, . . . erigimus etc., lassen hinreichend abnehmen, daß sich die Kirche hierbei den consensus Ordinarii, cum lit. testimon. als der Errichtung schon vorausgehend denke, und so ihn auch wolle. Ueberdies finden sich die ebenerwähnten Worte: ut id fiat de consensu Ordinarii etc. ganz gleich in beiden Formulis, sowohl in der, welche die Ordensobern bei Errichtungen ihrer Bruderschaften einzuhalten haben, als auch in jener, welche obiges Decret vom 8. Jänner 1861 den Erzbruderschaften bei ihren „Aggregationen“ in substantialibus zu beobachten vorschreibt. Nun hatte der Generalvorsteher einer der verbreitetsten und reichbegnadigsten Erzbruderschaften bereits lange Zeit, — im guten Glauben, worin er von Einzelnen, die als Leute vom Fach galten, bestärkt worden war, daß nämlich die mündlich, und auch erst nachträglich hinzukommende Beistimmung des Bischofs hinreiche, — Aggregationen vollzogen, ehe man dafür den consensus Ep. cum literis testimonialibus ejusdem erbeten hatte; — daß das Einverleibungsdiplom übrigens „erst“ accedente consensu Ordinarii „in Kraft“ trete, stand in jedem derselben ausdrücklich angemerkt. Allein die Ablass-Congregation fand sich, auf seine spätere Anfrage, wohl bewogen, alle von ihm auf solche Weise bis hin schon vorgenommenen Aggregationen zu saniren, jedoch unter dem ausdrücklichen Vorbehalte, daß dafür wenigstens nachträglich der schriftliche Consens der betreffenden Ordinarien erlangt werde; für die Zukunft aber habe er sich stets der schriftlich im Voraus erfolgten bischöflichen Einwilligung zu versichern. — So hat gedachter Generalvorsteher dem Schreiber dieses den Vorgang selbst berichtet.

Uebrigens hat, in Anbetracht verschiedener Orts- und Zeitumstände der hl. Stuhl häufig auch die Errichtung von solchen Bruderschaften, die sonst Ordensobern zustände, durch eigene apostol. Indulte Bischöfen zuerkannt; in welchem Falle — an sich — keine Vorschrift besteht, von einer solchen, durch einen Bischof in Folge besonderen apostol. Indultes vorgenommenen Errichtung, dem betreffenden Ordensobern eine Mittheilung zu erstatten. Hier von findet jedoch, in Betreff der Rosenkranzbruderschaft, eine Ausnahme statt, allerdings keine unbedingte. Schon 1747, 26. August hatte nämlich P. Benedict XIV. die Entscheidung der Ablass-Congregation vom 19. gleichen Monats bestätigt, „daß, wenn eine Rosenkranzbruderschaft ohne Wissen (inscio) des Dominikaner-Generals von einem Bischof errichtet wird, und durch ein aposto-

liſches Breve Abläſſe erlangt, die Eingefchriebenen weder der im Breve ausgedrückten, noch auch der andern, für die Mitglieder jeder Rosenkranzbruderschaft ſonſt verliehenen (Abläſſe) theilhaftig werden.“ Da jedoch Biſchöfe fortwährend allgemeine Vollmachten vom hl. Stuhl erlangten, in ihren Diöceſen was immer für Bruderschaften (ſomit auch ſolche, die ſonſt Orden angehören), zu errichten, und in dieſen, allgemein lautenden apoſtol. Facultäten auch die zur Errichtung der Rosenkranzbruderschaft einbegriffen erachteten, ſo fragte der, nun in Gott ruhende P. General der Dominicaner Jandel bei der Abl.-Congr. an, ob die, Kraft ſolcher „apoſtoliſchen Facultäten“, ohne Wiſſen des Ordensgenerals errichteten Rosenkranz-Bruderschaften die Abläſſe derſelben erlangen können? Die Congregation entſchied nach reiflicher Diſcuſſion am 29. Febr. 1864 einfach: Proviſum per reſponſum ab hac S. Congreg. die 19. Aug. 1847, confirmatum a Bened. XIV. die 26 ejusd. menſis; facto verbo cum SSmo. Dieſe Rückſprache mit dem heil. Vater fand in der Audienz vom 11. April (1864) ſtatt, und Pius IX. beſtätigte die Entſcheidung der s. Congreg.; um jedoch den, auf ſolche Weiſe biſhin unregelmäßig — in Bezug auf die Abläſſe ungültig — errichteten Rosenkranzbruderschaften „nicht ihren Eifer zu benehmen“, ſanirte ſie der hl. Vater, und erklärte ſie, vorausgeſetzt, daß nicht anderes im Wege ſtehe, für gültig; für die Zukunft jedoch beſahl Sr. Heiligkeit ausdrücklic, daß die Rosenkranzbruderschaften nur gemäß der oben angeführten Entſcheidung P. Benedict's XIV., und unter Beobachtung der übrigen bezüglichlichen Vorſchriften zu errichten ſeien.“ Gedachte Entſcheidung Benedict's XIV. hatte nämlich am Schluſſe ausdrücklic erklärt: „es dürfen die Rosenkranz-Bruderschaften nicht anders errichtet werden, als, nachdem zuvor die — bereits vom heil. Papſt Pius V. verlangten — literae facultativae des jeweiligen Dominicaner Ordensgenerals erbeten und erlangt worden ſeien. Dieſer (P. General) ſolle das gebräuchliche Erlaubnißſchreiben zur Errichtung der Bruderschaft Prieſtern ſeines Ordens, oder, wo dieſer nicht exiſtirt, andern Welt- oder Ordensprieſtern aus- und zuſertigen; dasſelbe dürfe jedoch nur mit Beſtimmung des Ortsbiſchofes, mit Beobachtung aller übrigen, bei ſolchen Errichtungen einzuhaltenden apoſtol. Vorſchriften zur Ausführung gelangen“, reſp. in Geltung und Wirkſamkeit treten. (Dieſe, eben erwähnten apoſtol. Vorſchriften ſind mitunter bereits im Eingang des vorliegenden Aufſatzes angegeben.)

Soll demnach irgendwo eine Rosenkranzbruderschaft rechtmäßig und gültig zu Stande kommen, ſo iſt am beſten ſofort der consensus Ordinarii hiezu nachzuſuchen; ſodann iſt an den hochwürdigſten Pater General des Predigerordens entweder direct, oder

bequemer durch den hochw. Provincial, in dessen Provinz der betreffende Ort liegt, die Bitte um Errichtung derselben, beziehungsweise um Expedirung seiner hiezu erfordernten *literae facultativae* zu stellen. In dieser Eingabe ist anzugeben: 1. Diöcese, Ort und der Titular der Kirche, in welcher die Bruderschaft errichtet werden soll; 2. wer jeweilig als Rector derselben erbeten wird; — wohl gewöhnlich der jeweilige Seelsorger, — jedoch mit dem Ersuchen um die Ermächtigung, daß der Rector in Verhinderungsfällen einen andern Priester zur Aufnahme und Einschreibung gültig substituiren dürfe, (in Gemäßheit des Decrets der hl. Abl.-Congreg. vom 22. Aug. 1842); 3. die Bitte, daß der Rector der Bruderschaft, sowie auch dessen Substitut die Rosenkränze und Kerzen der Bruderschaft weihen dürfen behufs der heil. Ablässe, (gemäß den Erklärungen der hl. Congreg. vom 30. Jänner 1839 ad 1; und 22. Aug. 1842 Auxien. ad 1 et 2.) 4. wer zur Vornahme der Bruderschafts-Errichtung erbeten wird, falls ein P. Dominicaner nicht wohl dahin kommen kann; 5. ist anzugeben die Entfernung von der nächsten, bereits errichteten *Rosenkranzbruderschaft*, mit der Bitte, falls diese nicht genügend befunden würde, die erforderliche Dispens zu ertheilen. (Handelt es sich nicht um einen und denselben Ort, sondern um getrennte Kirchengemeinden, so wird diese Nachsicht ganz leicht gewährt.)

Sobald nun die Ermächtigung zur Errichtung von Seite des Ordensgenerals angelangt ist, so muß selbe, noch vor der Einsetzung, dem Diöcesanbischof zur Genehmigung vorgelegt werden, falls sein Consens nicht bereits vorliegt; worauf dann die öffentliche Einsetzung ohne weiteres gültig vor sich gehen kann. — Sollte es sich um eine Kirche handeln, die einst von PP. Dominicanern administriert war, dann aber an Weltgeistliche überging, so würde demungeachtet eine Rosenkranzbruderschaft, welche die Dominicaner ihrerzeit dort errichtet hätten, auch noch fürder zu Recht bestehen, und daher keiner neuerlichen Errichtung bedürfen. (S. Congr. Ind. 1747. 26. Aug. — Decr. auth. n. 167.)

Betreffs Organisirung dieser Bruderschaft läßt sich übrigens wohl kaum auf eine bessere deutsche Schrift verweisen, als auf: *Leitstern der Rosenkranzbruderschaft*, von P. Thomas M. Leikes, Priester des Predigerordens. Berlin 1880, Verlag der Germania u. Pr. 50 Pf. Ueberhaupt leistet für die Förderung der Rosenkranz-Andacht in der Gegenwart kaum Jemand mehr, als dieser eifervolle Ordensjünger des hl. Dominicus; er heißt fürwahr nicht umsonst Promotor SS. Rosarii pro Teutonia etc. Sein gehaltvolles Büchlein: „*Rosarium*, Andachtsbüchlein für die Mitglieder der Rosenkranzbruderschaft“, hat in kürzester Zeit zwei Auflagen erlebt, und sein ebenso zeitgemäßes als gediegenes „Hand-

büchlein des Lebendigen Rosenkranzes" bereits die siebente (Dülmen, A. Laumann, 1882); und eben auch auf dieses möchten wir nachdrücklich hinweisen. Gerade diejenigen, denen die Verehrung und Anrufung der seligsten Jungfrau am allermeisten noththut, die jungen Leute, finden in der Regel nicht so viel Lust und Zeit, um den gewöhnlichen hl. Rosenkranz zu beten; aber täglich zu Einem Gefäßlein glauben doch auch sehr Viele unter ihnen genug guten Willen und Zeit zu haben!

Aufnahmschein und Bruderschaftszettel.

Da die Bruderschaftszettel auch dazu bestimmt sind, dem neuen Mitgliede ein bei ihm verbleibendes Andenken an seinen Beitritt in die Hände zu geben, so findet selbes darauf auch die sog. „Obliegenheiten“, sowie die „geistlichen Vortheile und Ablässe“ des Vereins angegeben, damit dem Mitgliede öfters unter die Augen komme, was die Bruderschaft ihm leiste oder gewähre, und was sie sich hinwieder von ihm erwarte. Leider pflegen jedoch solche Aufnahmszettel in diesen ihren Angaben wenig genau zu sein. Was von der obersten Vorsteherung des Vereins meist rein nur als Wunsch oder Rath befingergezeigt ist, oder was sich bei einem, nicht durchaus lässigen Mitgliede schon völlig von selbst versteht, bringen gedachte Zettel in ihrer Mehrheit sofort als „Verpflichtung“ der Mitglieder, als etwas, das diese täglich, oder zu gewissen Zeiten zu erfüllen „die Obliegenheit“ haben! Dieser Ausdruck: „Verpflichtungen oder Obliegenheiten“ der Mitglieder bleibe auf den fraglichen Zetteln wohl besser ganz weg; „Regeln oder Satzungen“ des Vereines, oder „Leistungen der Mitglieder“ wäre hinreichend und richtiger; denn, um den Geist oder Zweck der Bruderschaft anzudeuten und zu fördern, würde auch diese Bezeichnung genügen, was aber die Ablässe betrifft, so ist wohl bei den allerwenigsten, um nicht zu sagen, bei keinen kirchlichen Vereinen von den Päpsten irgend eine Leistung täglich u. zur „Pflicht“ oder Bedingung gemacht, um auf die geistlichen Vortheile derselben überhaupt einen Anspruch zu haben; sondern es sind vom hl. Stuhl für gewisse einzelne — tägliche oder andere — Gebete, gute Werke u. der Mitglieder eigene Ablässe verliehen; und die hl. Congregation hat bezüglich der Ablässe der Bruderschaften es bereits 1842, 28. Jänner und 22. August, für genügend erklärt, „wenn die Mitglieder die Werke verrichten, an welche vom hl. Stuhl die einzelnen Ablässe geknüpft sind.“ Die neueste Entscheidung in diesem Betreff datirt vom 12. Mai 1843, auf die Anfrage eines Bischofs: *quinam articuli statutorum Archisodalitatis sint ita essentialia, ut [alibi] nullo modo variari possint?* Die Antwort lautete: „*Si nonnulli statutorum articuli aliqua peragenda opera sodalibus proponant, quae ex Pontificia*

concessione ditata sint indulgentiis, ipsi tanquam essentialia habendi sunt, ut nullo modo variari possint, ne tali spirituali emolumento sodales sint fraudati.“ Hiemit ist nun allerdings gesagt, daß die Statuten einzelne (aliqua) solche Werke oder Gebete, auf die der hl. Stuhl Ablässe verliehen hat, „vorschlagen“ mögen (proponant), und daß solche Punkte, wenn einmal in den Statuten ausgedrückt, nicht mehr daraus zu entfernen sind; keineswegs aber ist damit gesagt, weder daß alle die einzelnen Leistungen, für welche der hl. Stuhl den Mitgliedern besondere Ablässe verliehen hat, in die Statuten aufzunehmen seien, noch auch, daß den Mitgliedern dieselben überhaupt zur „Pflicht“ zu machen oder von diesen nothwendig als Bedingung zu leisten seien, um auf die geistlichen Vortheile des Vereins im Ganzen und Allgemeinen ein Anrecht zu haben. Und nur das ist es, was wir betonen wollten, nämlich, daß den Mitgliedern ja kein Statut als „Obliegenheit“, oder auch als allgemeine „Bedingung“ u. hingestellt werde, da es eine solche nicht ist; indem durch solche übertreibende Behauptungen der Eifer an der Theilnahme, erfahrungsgemäß, keineswegs gefördert, sondern eher geschwächt wird. Mit allem Zug kann, ja muß übrigens bei mehreren Bruderschaften gesagt werden: „um die kirchlichen Gnaden dieses Vereins in ihrem ganzen Umfang, d. i. alle und jede erlangen zu können, muß das Mitglied täglich“ u. u.: So z. B. bei der Erzbruderschaft von der allerheiligsten Dreifaltigkeit bezüglich des täglichen Ablasses von 7 Jahren und 7 Quadrag.; da diesen P. Pius IX. ddo. 22. März 1847 den Mitgliedern verliehen hat, die das weiße Scapulier tragen, und alle Tage im Jahr 3 Vater unser, Ave Maria und Ehre sei u. beten; ebenso bei der vom göttlichen Herzen Jesu, in Betreff mehrerer Nummern ihres Ablass-Summaris; bei der vom heil. Herzen Mariä, bezüglich des Ablasses am Jahrestag der hl. Taufe, ähnlich bei der Rosenkranz-Bruderschaft hinsichtlich jener Ablässe, die ihren Mitgliedern für den wöchentlichen Psalter verliehen sind, u. s. w. u. s. w.

Was dann auf den gedachten Aufnahmezetteln die Angabe der Vereins-Ablässe betrifft, so sind dieselben da häufig ungenau und — woran mehr gelegen ist — ihre Bedingungen unvollständig aufgeführt. Mitunter sind nur die vollkommenen ersichtlich gemacht, von den unvollkommenen aber kaum ein oder anderer. Allerdings mag die Angabe der ersteren auch deshalb nöthig erscheinen, weil für selbe auch an den Sakramentempfang zu erinnern ist; für die unvollkommenen aber braucht es diesen (nach der in neuerer Zeit üblichen Praxis des hl. Stuhles) gewöhnlich nicht; daher sind sie nicht blos viel leichter und öfter, sondern — vom gewöhnlichen Christen, der es mit lässlichen Sünden, wenigstens mit einzelnen

Gattungen derselben, nicht so genau zu nehmen pflegt, — auch weit sicherer zu erlangen, so wie sie verliehen sind; zudem gibt es unter ihnen mitunter auch sehr namhafte und diese würden daher von zahlreichen Mitgliedern gewiß ebenso in Ehren gehalten werden, wie viele von den vollkommenen, bei deren so großer Menge eben gleichfalls, trotz ihres unbestritten viel höheren Werthes an sich, einer oder auch etliche mehr oder weniger, bereits kaum noch beachtet zu werden pflegen.

Weiter findet sich von erwähnten Bruderschaft-Zetteln, auch in ganz neuen Auflagen derselben, theilweise sehr wenig Bedacht auf jüngst erflossene allgemeine Anordnungen der heil. Congregationen genommen; so z. B. drucken auch ganz neu wieder aufgelegte solche Beitrittscheine unbedenklich ältere ab, gleichsam anrathend, daß auch ganz kleine Kinder, ja selbst Verstorbene oder Solche, die nichts davon wissen wollen, angemeldet werden mögen; ebensowenig wird das persönliche Sich-Stellen des Beitretenden irgend betont, selbst im Falle nicht, daß dasselbe keine Ungelegenheit verursachen würde; während doch aus dem genauer besichtigten Wortlaute der bekannten allgemeinen Erklärung der heil. Congreg. vom 26. November 1880 und aus mündlichen Versicherungen Solcher, die der Redigirung gedachter Declaratio nahe gestanden, deutlich genug ersichtlich ist, daß *personalis praesentia recipiendorum*, wenn sie *commode* stattfinden kann, für die Fälle, die in num. IV. der gedachten Erklärung erwähnt sind, ebenso feststehende Regel bleibt, wie in den drei früheren Nummern. In erwähnter n. IV ist ferner so deutlich als nur denkbar gesagt: „*Ne alii, quantum fieri potest, inscribantur, nisi qui absentes quidem corpore, sed praesentes spiritu, scientes et volentes piae Societati adscribi injuncta opera adimplere et indulgentias lucrari intendunt.*“

Da wir nun schon einmal auf solche Einschreibzettel zu sprechen kamen, scheint es uns nicht ungeeignet, auch noch folgende zwei Bemerkungen anzufügen: 1. In Betreff der Herz Jesu Bruderschaft ist es nicht unbekannt, wie entschieden und unabwieslich ihre oberste Vorstehung in Rom daran festhält, daß für die Aufnahme-scheine u. von den neuen Mitgliedern durchaus Nichts verlangt werde, ebenso wie für die Aufnahme und Einschreibung selbst. Dieser ausgesprochene Wille der Oberleitung der Erzbruderschaft erscheint jedoch manchem Vorsteher einer Filiale derselben unter finanziellem Gesichtspuncte nicht wenig ungelegen. Er möge aber bedenken, wie so ganz leicht sich da vollkommen helfen läßt. Wo immer diese Bruderschaft errichtet ist, werden sich die vermöglicheren Beitretenden, wenn sie sehen, daß auch von ihnen, nicht einmal für den Aufnahme-schein, etwas angenommen wird, und wenn sie den Grund hievon hören oder selbst errathen, um so freiwilliger irgend etwas

für die Zwecke der Bruderschaft zu spenden bereit finden, und die Sammlungen bei den üblichen Monatsandachten derselben werden sicherlich ebenfalls keinen Nachtheil gegen früher ergeben. Nun bestimmt aber das bekannte Dekret Urb. et Orb. vom 8. Jänner 1861 in der Formula servanda in substantialibus etc.: „quod fraternitas eleemosynas excipiat et eroget juxta formam per Ordinarium praescribendam.“ Wenn daher vom Ortsbischof erlangt wird, daß er als eine der Verwendungsarten dieser üblichen sogenannten Opfer auch die Deckung der Auslagen für Anschaffung jener Aufnahmezettel bestimme, resp. bestätige, so ist diese ganze Angelegenheit geordnet und zwar gewiß nicht zum Schaden der Vorstehung und Mitglieder, sondern eher zur Ehre und zum Besten der Sache selbst.

2. Hinsichtlich der Herz Mariä-Bruderschaft möchten wir an dieser Stelle zur Kenntniss bringen, daß in der lithographischen Anstalt von J. Kravogl in Innsbruck neuestens bezüglich der Aufnahmezettel erschienen sind, welche einerseits ein kurzes Bild vom gegenwärtigen Stande und immer gleich segensreichen Wirken dieser Erzbruderschaft, nach den neuesten Daten (von 1883) aus der Mutterkirche in Paris selbst, darlegen und andererseits den Zweck, die Satzungen, das (auch laut der oben angeführten Erklärung der heil. Congreg. v. 12. Mai 1843 berechtigterweise) derzeit angeordnete Bruderschaftsgebet, sowie die mannigfachen geistlichen Vortheile und Ablässe des Erzvereins in entsprechender Vollständigkeit angeben. Auf vorgedachte Erläuterung der heil. Congreg. v. 26. November 1880 findet sich daselbst auch schon Rücksicht genommen. Der Preis dieses Zettels von 6 Seiten fl. 8 ist pr. 100 Stück 2 fl. 25 kr.; und es wäre wohl nur zu wünschen, daß das soeben bezüglich Ankaufes der Herz Jesu-Bruderschaftszettel Gesagte auch auf die des Herz Mariä-Vereins und überhaupt aller kirchlichen Bruderschaften Anwendung fände.

P. Dr. Kasimir C. Ss. R.

† 12. April 1883.

Geschildert von P. Georg Freund, C. Ss. R. Rektor der Theologie in Mautern.

Still und verborgen floß das Leben des Verewigten dahin in dem engen Bette der klösterlichen Abgeschlossenheit. Stille Wässer sind oft tief; tief war die Tugend, wir möchten sagen die Heiligkeit des Unvergesslichen. Ein außerordentlicher Liebhaber der Verborgenheit floß er gefließentlich Alles, was immer in den Augen der Welt ihm hätte zur Ehre gereichen können. Stille Selbstlosigkeit ist sein hervorragender Charakterzug; darum vertilgte er auch Alles,